

**16 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

16. 7. 1959

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom 1959, womit das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und § 12 entfallen.

2. Die bisherige Bestimmung des § 14 wird Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 195,63ste Teil des Monatsentgeltes.“

3. § 15 hat zu lauten:

**„§ 15. Überstellung.**

(1) Für die Überstellung eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, II oder I L in eine andere Entlohnungsgruppe oder in ein anderes Entlohnungsschema sind die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 und 62 bis 64 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Hierbei entsprechen

der Entlohnungsgruppe a die Verwendungsgruppe A,

der Entlohnungsgruppe b die Verwendungsgruppe B,

der Entlohnungsgruppe c die Verwendungsgruppe C,

den Entlohnungsgruppen d und 1 bis 3 die Verwendungsgruppe D,

den Entlohnungsgruppen e und 4 bis 7 die Verwendungsgruppe E,

der Entlohnungsgruppe 11 die Verwendungsgruppe L 1,

der Entlohnungsgruppe 12 die Verwendungsgruppen L 2 und

der Entlohnungsgruppe 13 die Verwendungsgruppe L 3.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter aus dem Entlohnungsschema II L in eine Entlohnungsgruppe eines anderen Entlohnungsschemas über-

stellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die im Entlohnungsschema II L verbrachte Zeit als Vertragsbediensteter des neuen Entlohnungsschemas in der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 37 Abs. 4, 5 und 7 und des § 64 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956 Bedacht zu nehmen. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.“

4. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II liegt eine 45stündige Wochendienstleistung zugrunde.“

5. § 26 hat zu lauten:

**„§ 26. Vordienstzeiten.**

Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß dem Vertragsbediensteten die vor der Aufnahme in einem öffentlichen oder nicht-öffentlichen Dienst, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen angerechnet werden kann, soweit sie für den Bundesdienst von Bedeutung ist; hierbei kann auch bestimmt werden, daß Zeiträume einer Behinderung am Eintritt in den öffentlichen Dienst oder an der Vollendung der Studien angerechnet werden können, wenn die Behinderung auf die im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, angeführten Gründe oder auf kriegsbedingte, nach dem 13. März 1938 eingetretene Gründe zurückzuführen ist. Die Anrechnung kann bei Vertragsbediensteten, die auf bestimmte Zeit aufgenommen wurden, davon abhängig gemacht werden, daß der Vertragsbedienstete insgesamt mindestens zwei Jahre als Vertragsbediensteter des Bundes in Verwendung gestanden ist.“

6. § 42 entfällt.

**Artikel II.**

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 3, 5 und 6 mit 1. Feber 1956;

2

2. die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 4 mit 1. Juli 1959.

(2) Die auf Grund des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I Z. 5 zu erlassende Verordnung kann mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1956 erlassen werden.

### Artikel III.

Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Artikels I Z. 3 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Vertragsbedienstete am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes befand, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung jeweils mit Wirkung von dem Tag an zuzuerkennen, an

dem die §§ 35 bis 37 und 62 bis 64 des Gehaltsgesetzes 1956 und die Änderungen dieser Paragraphen in Kraft getreten sind, wenn der Vertragsbedienstete bis 31. Dezember 1959 darum ansucht. Sucht der Vertragsbedienstete später darum an, so gebührt dem Vertragsbediensteten die günstigere bezugsrechtliche Stellung von dem auf die Einbringung des Ansuchens nächstfolgenden Monatsersten an.

### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Von der Bundesverwaltung wird in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine umfangreiche Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorbereitet, bei der unter anderem die Besoldungsbestimmungen an das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeglichen werden sollen. Die Vorarbeiten konnten wegen ihres großen Umfanges noch nicht abgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat sich daher entschlossen, zwei besonders dringend gewordene Punkte vorzuziehen. Es handelt sich hiebei um die Einführung der 45-Stunden-Woche im Bundesdienst in Anlehnung an die für die Privatwirtschaft bereits im Frühjahr durch Kollektivvertrag getroffene Regelung und um die Ermächtigung der Bundesregierung zur Erlassung einer neuen Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete. Die Bundesregierung nimmt in Aussicht, diese Verordnung in Anlehnung an die Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, zu beschließen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der 1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird bemerkt:

#### Zu Artikel I Z. 1:

Der bisherige Abs. 3 des § 10 war deshalb erforderlich, weil das Gehaltsschema der Bundesbeamten der Verw.Gr. D nach dem GÜG. von dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe d abwich: das Gehaltsschema D begann mit der Gehaltsstufe 2, während das Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe d mit der

Gehaltsstufe 1 begann. Da im Gehaltsgesetz 1956 auch das Gehaltsschema der Beamten der Verwendungsgruppe D mit der Gehaltsstufe 1 beginnt, die bisherigen Unterschiede des Schemas also weggefallen sind, ist auch der Abs. 3 des § 10 überflüssig geworden.

Der bisherige § 12 behandelt die Überstellungen im Entlohnungsschema I, wogegen die Überstellungen im Entlohnungsschema II im bisherigen § 15 behandelt sind. Nach dem Entwurf ist vorgesehen, daß für sämtliche Vertragsbedienstete dieselben Überstellungsbedingungen gelten. Diese Bestimmungen sind im § 15 (siehe Artikel I, Z. 3) enthalten. Die bisherigen Sonderbestimmungen für das Entlohnungsschema I (§ 12) hätten daher (ebenso wie die Sonderbestimmungen des § 42 für Lehrer, siehe Artikel I, Z. 7) zu entfallen.

#### Zu Artikel I Z. 2:

Der bisherige Teiler 208,67 zur Berechnung des Entgeltes für eine Wochentagsarbeitsstunde muß wegen der Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden durch den Teiler 195,63 ersetzt werden.

#### Zu Artikel I Z. 3:

Bis zur Neuregelung des Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten des Bundes sollen in Überstellungsfällen grundsätzlich die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet werden (§ 15 Abs. 1). Eine Sonderregelung ist nur für den Fall der Überstellung eines Vertragsbediensteten aus dem Entlohnungsschema II L in ein anderes Entlohnungsschema

erforderlich, weil das Gehaltsgesetz 1956 eine Besoldungsgruppe, die mit dem Entlohnungsschema II L des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vergleichbar wäre, nicht kennt.

#### Zu Artikel I Z. 4:

Durch diese Änderung wird die 45-Stunden-Woche für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II (Arbeiter) voll wirksam.

#### Zu Artikel I Z. 5:

Die Ermächtigung der Bundesregierung zur Erlassung einer Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete entspricht im wesentlichen dem § 12 des Gehaltsgesetzes 1956. Der letzte Satz berücksichtigt die Besonderheiten, die sich aus befristeten Dienstverträgen ergeben, und entspricht der schon durch die bisherige Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete geschaffenen Rechtslage.

#### Zu Artikel I Z. 6:

§ 42 behandelt Überstellungen im Entlohnungsschema I L. Die neuen Überstellungsbestimmungen soll künftig der neue § 15 für alle Entlohnungsschemata enthalten (siehe Artikel I Z. 3).

#### Zu Artikel II:

Die Bestimmungen, die die Einführung der 45-Stunden-Woche betreffen, sollen mit 1. Juli 1959 wirksam werden (Abs. 1 Z. 2). Die übrigen Bestimmungen sollen in Anlehnung an das Gehaltsgesetz 1956 mit 1. Feber 1956 in Kraft treten (Abs. 1 Z. 1).

Durch Abs. 2 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, die neue Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete mit Wirkung vom 1. Feber 1956 erlassen zu können. Die Bundesregierung hat bei der Erlassung der Vordienstzeitenverordnung 1957 für Bundesbeamte von der entsprechenden Ermächtigung des § 92 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 Gebrauch gemacht.

#### Zu Artikel III:

Nach diesem Artikel sind die neuen Überstellungsbestimmungen, soweit sie für den Vertragsbediensteten günstiger sind, auch anzuwenden, wenn der Vertragsbedienstete vor der Kundmachung der 1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle aufgenommen wurde.

#### Zu Artikel IV:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.